

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Sozialausschuss	30.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

## **Haushaltsplan 2022 - Beratung des Entwurfs**

### **I. Beschlussantrag**

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Teilhaushalt 5 sowie der Änderungsliste, soweit das Kreissozialamt betreffend, zuzustimmen.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Die Übersicht Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales (Stand: Einbringung Kreistag 15.10.2021) die den Verantwortungsbereich des Sozialausschusses bzw. des Kreissozialamtes mit beinhaltet, ist in der Anlage 1 angeschlossen.

Im Rahmen des „Digitalen Haushaltsprozesses“ steht den Kreisräten der Entwurf des Haushaltsplans 2022 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die anderen Ausschussmitglieder werden gebeten, sich mit dem Entwurf auf der Homepage des Landkreises (Bereich Politik – Kreishaushalt) vertraut zu machen. Wesentliche Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs werden vom Sozialdezernenten in der Sitzung näher erläutert.

### **III. Handlungsalternative**

Keine.

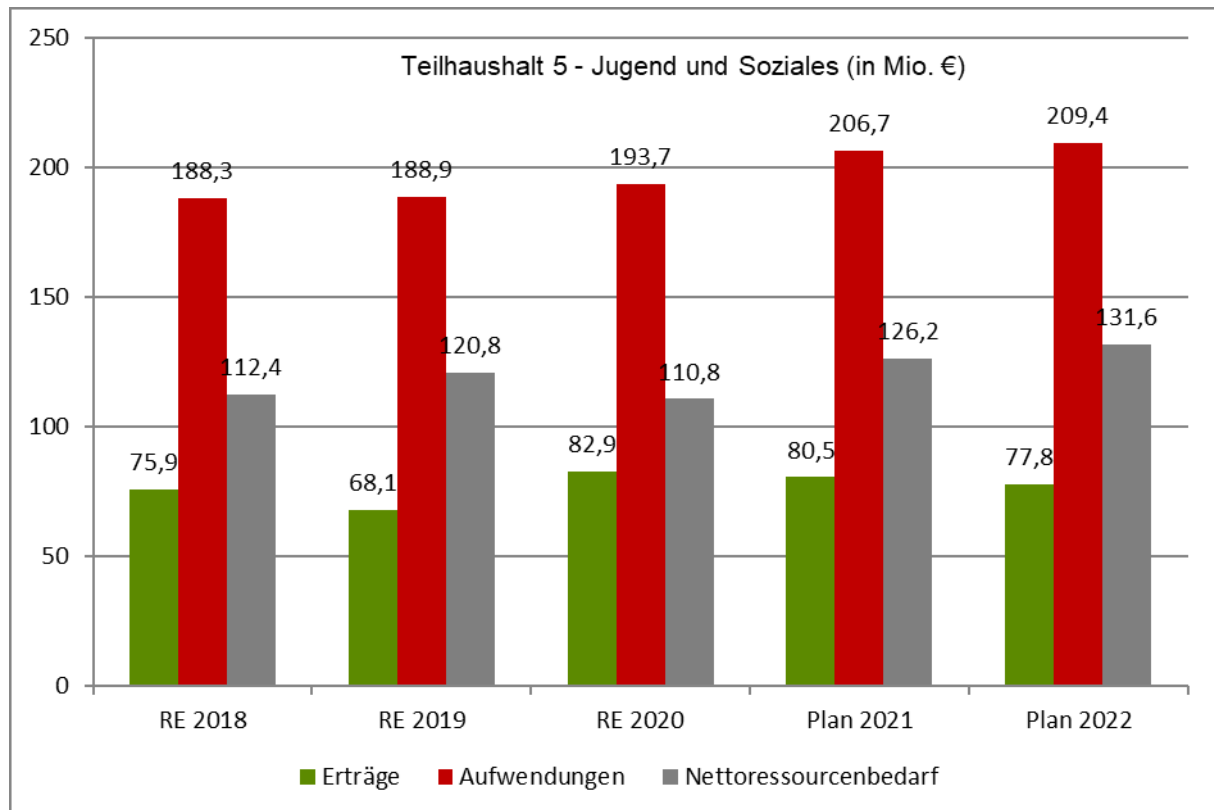
### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

#### Haushaltsplanentwurf

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage der kommunalen Haushalte wurden für das Jahr 2022 keine Kürzungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und entsprechend bei unseren Sozialpartnern vorgenommen.

Ferner basieren sämtliche Planungen auf der Annahme, dass es zu keinen weiteren Corona-Einschränkungen (z.B. einem weiteren Lockdown), einer sich zuspitzenden Wirtschaftskrise o. ä. kommt.

Auf Basis der Ergebnisrechnung stellt sich folgende Entwicklung beim Nettoressourcenbedarf (Aufwendungen minus Erträge, inkl. Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) im THH 5 für die Jahre 2018 bis 2022 (Stand: Einbringung Kreistag am 15.10.2021) dar:



Gegenüber dem Plan 2021 ist im Plan 2022 eine Steigerung beim Nettoressourcenbedarf von rund +5,3 Mio. Euro (+4,2 %) zu verzeichnen. Dies ist insbesondere auf die Steigerungen im Bereich der Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01) und bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Produktbereich 32) zurückzuführen. Auf die u. g. näheren Ausführungen zu den beiden Bereichen wird verwiesen.

Die wesentlichen Hilfearten aus dem Bereich des Kreissozialamtes sind in den Produktbereichen 31 (Soziale Hilfen) und 32 (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) enthalten.

Der Produktbereich 31- Soziale Hilfen umfasst neben der klassischen Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05) unter anderem die Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01), den kommunalen Anteil am Arbeitslosengeld II (Produkt 31.20) sowie den Flüchtlingsbereich (Produkt 31.30 und 31.40). Ferner ist hier auch der Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08) enthalten.

Für diesen Bereich erstattet der Bund seit dem Jahr 2014 die erbrachten Transferleistungen zu 100%. Die aufgeführten Hilfearten umfassen über 80 % des Nettoressourcenbedarfes (Aufwendungen minus Erträge) im Produktbereich 31.

Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde mit Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Jahr 2020 aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX überführt. Infolgedessen wird der Bereich der Eingliederungshilfe seither als eigenständiger Produktbereich 32 geführt (vorher unter Produkt 31.10.02 im Produktbereich 31 enthalten).

Der Nettoressourcenbedarf im Produktbereich 31 liegt im Haushaltsjahr 2022 bei rund 43,5 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 33,0 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung des Nettoressourcenbedarfes im Produktbereich 31 um rund +2,5 Mio. Euro oder +6,0 %.

Im Produktbereich 32 liegt der Nettoressourcenbedarf im Haushaltsjahr 2022 bei 46,1 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 35,1 % am gesamten Nettoressourcenbedarf im THH 5. Zum Vorjahr ergibt sich hier eine Steigerung des Nettoressourcenbedarfes um rund +3,3 Mio. Euro oder +7,6 %.

Im Folgenden werden die Planungsgrundlagen in den wesentlichen Haupthilfearten erläutert:

Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01):

Im Bereich der Hilfe zur Pflege steigt der Nettoressourcenbedarf von Plan 2021 15,6 Mio. Euro auf 17,8 Mio. Euro im Jahr 2022 an.

Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens für 2021 (u.a. im Vorbericht und bei der Vorberatung des Teilhaushaltes 5 im Sozialausschuss) wurde für diesen Bereich bereits über steigende Fallzahlen, Vergütungserhöhungen, Investitionskostensätze aufgrund der neuen LandesheimbauVO und der Einführung eines Ausbildungszuschlages berichtet. Für das Jahr 2021 hat die Verwaltung hierfür eine moderate Steigerung von +4 % berücksichtigt. Auf das entsprechende Haushaltsrisiko wurde verwiesen. Leider hat sich die veranschlagte Steigerung im laufenden Haushaltsjahr als bei Weitem nicht auskömmlich erwiesen. Allein die Vergütungserhöhungen (ohne Investitionssteigerungen) liegen aktuell bei knapp unter 5 %. Auch war die deutliche Erhöhung beim Ausbildungszuschlag zum Beginn des zweiten Ausbildungsjahrganges so nicht bekannt und ist entsprechend nicht in die Mittelplanung 2021 mit eingeflossen. Somit liegt das Ergebnis im Transferbereich (Aufwendungen minus Erträge, ohne Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) bei der Hilfe zur Pflege zum Zeitpunkt der Mittelplanung rund 0,9 Mio. Euro über Plan.

Diese Abweichung wurde bei der Planung der Mittel für 2022 berücksichtigt. Die Verwaltung rechnet auch für 2022 weiterhin mit steigenden Fallzahlen (1 %), hohen Vergütungsabschlüssen (5 %), einer weiteren Zunahme der Investitionskostensätze (0,5 Mio. Euro) und einer Erhöhung des Ausbildungszuschlages (0,34 Mio. Euro).

Entsprechend wurden die Planansätze für 2022 eingereicht. Im Rahmen der Haushaltsgespräche wurde von Seiten des Finanzdezernats für den Bereich der Hilfe zur Pflege eine Schärfung dieser Planansätze eingefordert, so dass das ursprünglich angemeldete Ergebnis 2022 im Transferbereich von 17,67 Mio. Euro um rund 0,6 Mio. Euro auf 17,1 Mio. Euro zu reduzieren war.

Entsprechend wurden die Ansätze überarbeitet. Grundlage bleibt der Planansatz 2021 zzgl. der o. g. Planabweichung von 0,9 Mio. Euro. Die Fallzahlensteigerung wurde nun mit 0,5 %, die Vergütungserhöhungen mit 2,5 %, die Zunahme der Investitionskostensätze mit 0,34 Mio. Euro und die Steigerung des Ausbildungszuschlags mit 0,34 Mio. Euro kalkuliert. Der neue Planansatz im Transferbereich beträgt somit die eingeforderten 17,1 Mio. Euro und führt in diesem Bereich zu einem Haushaltsrisiko höchster Stufe.

Die Auswirkungen der beschlossenen Pflegereform sind noch offen und können abschließend noch nicht beurteilt werden. Insofern besteht hier eine gewisse Haushaltschance.

Erschwerend für diesen Bereich wirkt sich das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz aus. Hierüber wurde im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens 2020 und 2021 ausführlich berichtet bzw. das Thema war auch Gegenstand der Sitzung des Sozialausschusses vom 01.12.2020 (BU 2020/207). Für den Bereich der Hilfe zur Pflege ist festzustellen, dass mit der Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro der Landkreis seit Inkrafttreten des Gesetzes im Vergleich zu den Vorjahren dauerhaft Mindererträge von mehreren Hunderttausend Euro jährlich zu verzeichnen hat. Die Verwaltung hofft und erwartet hier, dass es nach der gesetzlich vorgesehenen Evaluation im Jahr 2024 zu einer Konnexität in diesem Bereich kommt.

#### Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Produktgruppe 31.20)

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist der Landkreis hauptsächlich für die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung zuständig. Zum 31.12.2020 waren in diesem Bereich 5.895 Bedarfsgemeinschaften registriert. Aufgrund der Corona-Pandemie ist in 2020 bzw. zum 30.06.2021 gegenüber dem Jahr 2019 ein Anstieg bei den Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen. Der Anstieg fiel jedoch aufgrund der Verlängerungen der verschiedenen Sozialschutzpakete und Überbrückungshilfen von Bund und Land (längerer Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld I, verlängertes Kurzarbeitergeld, Hilfen für Soloselbständige etc.) und einer leichten wirtschaftlichen Erholung geringer aus, als bei der Planung für das Jahr 2021 erwartet wurde.

Mit durchschnittlich 6.470 Bedarfsgemeinschaften geht die Verwaltung in 2022 von einer Steigerung gegenüber der durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2020 von +8,6 % aus. Ausgehend vom abgeschlossenen Rechnungsergebnis 2020 geht die Verwaltung im Bereich der Transferaufwendungen beim kommunalen Anteil am SGB II entsprechend ebenfalls von einer Steigerung von +8,6 % aus. Der Planansatz 2022 liegt hier somit bei 34,2 Mio. Euro (Planansatz 2021: 38,0 Mio. Euro).

Der Ansatz 2022 bei den Transferaufwendungen sinkt gegenüber dem Vorjahr um rund -10,0 %, da die für 2021 prognostizierten Steigerungen bei den Bedarfsgemeinschaften -wie bereits oben ausgeführt- nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten sind.

Diese Annahmen stehen in Abhängigkeit von vielen Faktoren (z.B. erneute Verlängerung der Hilfen von Bund und Land, wirtschaftliche Entwicklung, Rohstoffknappheit, Lieferengpässe, weiteren Corona-Einschränkungen etc.) und stellen daher sowohl eine Haushaltschance als auch ein Haushaltsrisiko dar.

Der Bund beteiligt sich in diesem Bereich nach § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden an den Nettoaufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Diese KdU-Bundesbeteiligung wird ferner über das SGB II hinaus als Transportweg für verschiedene andere Bundesbeteiligungen genutzt. Die Höhe des Zuschussbedarfes in diesem Bereich steht also auch in Abhängigkeit zum Erstattungssatz des Bundes.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestVO) 2021 am 30.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Beteiligung für Baden-Württemberg wurde dabei für das Jahr 2022 auf 71,5 % festgelegt (Plan 2021: 75,6 %, nun neu festgelegt auf 74,4 %). Die Verwaltung hat diesen Prozentsatz entsprechend bei der Planung des Haushalts 2022 berücksichtigt.

Zur dauerhaften Stärkung der Landkreise und kreisfreien Städte hat die Bundesregierung in 2020 beschlossen, dass die Kommunen bei der Bundesbeteiligung im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II dauerhaft um weitere 25 % entlastet werden sollen. Die Absenkung der Bundesbeteiligung 2022 gegenüber 2021 ist insbesondere der Reduzierung im Bereich KdU für Flüchtlinge sowie dem geringeren Abruf der Mittel für Bildung und Teilhabe aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 geschuldet. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass der Landkreis seit dem Jahr 2020 durch diese dauerhafte Anhebung deutlich entlastet wird.

Der Zuschussbedarf im Transferbereich steigt gegenüber dem Planansatz 2021 um rund 0,7 Mio. Euro auf 9,9 Mio. Euro (2021: 9,2 Mio. Euro) an. Der Nettoressourcenbedarf steigt von rund 11,8 Mio. Euro im Plan 2021 auf 12,4 Mio. Euro Plan 2022 an.

#### Aufwendungen für Flüchtlinge (Produktgruppen 31.30, 31.40 und 11.24)

Im Bereich der Flüchtlinge hat die Verwaltung für das kommende Jahr mit 300 Geflüchteten (25 Personen pro Monat) mit ähnlichen Zugangszahlen wie im laufenden Haushaltsjahr geplant. Die aktuellen weltpolitischen Veränderungen (Machtübernahme der Taliban in Afghanistan, Verhalten Belarus gegenüber der EU) können allerdings zu Veränderungen im Flüchtlingsstrom führen. Dies könnte den Landkreis vor neue Herausforderungen im Bereich der Unterbringung stellen.

Für diesen Personenkreis in der vorläufigen Unterbringung erhält der Landkreis seitens des Landes eine einmalige Pauschale. Seit dem Jahr 2015 hat das Land den Stadt- und Landkreisen die Überprüfung der Auskömmlichkeit dieser Pauschale im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung zugesichert. Für das Jahr 2022 liegt noch keine Zusage des Landes diesbezüglich vor.

Das Land favorisiert eine Rückkehr zur pauschalen Kostenerstattung, dagegen hat sich der Landkreistag mit Schreiben vom September 2020 klar ausgesprochen und hält bis auf weiteres an der Spitzabrechnung bei der Kostenerstattung für Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung fest. Die Verwaltung geht bei ihrer Planung für 2022 von einer nachlaufenden Spitzabrechnung für diesen Personenkreis aus.

Die Aufwendungen für den Personenkreis der Geduldeten und 24-Monatsfälle müssen dagegen grundsätzlich vom Landkreis selbst getragen werden. Aktuell sind knapp 71 % der derzeit 1.451 (Stand 30.09.2021) Leistungsbezieher nach dem AsylbLG der Gruppe der Geduldeten und 24-Monatsfälle zuzurechnen. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben sich im für die Jahre 2017 und 2018 auf eine anteilige Kostenbeteiligung des Landes an diesem Personenkreis verständigt. Von Seiten des Landes wurden für diese beiden Jahre Mittel in Höhe von jeweils 134 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Auf den Landkreis Göppingen entfielen für die o. g. Jahre jeweils 3,575 Mio. Euro, welche nicht kostendeckend waren (Bruttoaufwand nach dem AsylbLG für diesen Personenkreis im Jahre 2017 gemäß Rechnungsergebnis rund 3,98 Mio. Euro bzw. gemäß Rechnungsergebnis 2018 rund 5,24 Mio. Euro).

Im Dezember 2019 hatte sich das Land nach Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden bereit erklärt, sich für weitere zwei Jahre (2019 und 2020) an den Nettoaufwendungen der Stadt- und Landkreise nach dem AsylbLG für Geduldete und 24-Monats-Fälle mit jährlich 170 Mio. Euro zu beteiligen. Der Anteil des Landkreises Göppingen für beide Jahre beläuft sich auf jeweils 4,96 Mio. Euro pro Jahr. Die Anteile werden um ein Jahr zeitversetzt ausgezahlt, d.h. die Erstattung i.H.v. 4,96 Mio. Euro für das Jahr 2020 ist dem Landkreishaushalt im Sommer dieses Jahres zugeflossen. Der Betrag wurde entsprechend bei der Mittelanmeldung für 2021 bei den Erträgen im Flüchtlingsbereich (Produktgruppe 31.30) berücksichtigt.

Für die weiteren Folgejahre hat das Land zugesichert, bis auf weiteres den Nettoaufwand nach dem AsylbLG für die nicht mehr vorläufig untergebrachten Personen (ohne Kosten der Leistungssachbearbeitung bzw. Betreuung) abzüglich eines kommunalen Sockelbetrages von 40 Mio. Euro zu erstatten. Der Landkreistag hat mit Schreiben vom Juli 2021 die Empfehlung an die Landkreise ausgesprochen, rund 70 % der Nettoaufwendungen 2021 als Erstattung im Haushalt 2022 zu veranschlagen. Bei den bisherigen Planungen ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass der Aufwand für den Bereich der kommunalen Flüchtlinge abzüglich eines Sockelbetrags von 1,08 Mio. Euro (Anteil des Landkreises Göppingen an den o. g. 40 Mio. Euro) erstattet wird. Dies entspricht einer Erstattung von über 80 % der Nettoaufwendungen bzw. rund 6,35 Mio. Euro für 2021 (Erstattung in 2022).

Gemäß der o. g. Empfehlung des Landkreistages ergibt sich nun allerdings eine Erstattung von rund 5,05 Mio. Euro. Die Verwaltung geht davon aus, dass die sich hieraus ergebende Differenz von rund 1,3 Mio. Euro hälftig doch erstattet wird (niederes bis mittleres Haushaltsrisiko), die andere Hälfte wird mit einem hohen Haushaltsrisiko nicht erstattet werden.

In Absprache mit dem Finanzdezernat wurde daher die Empfehlung des Landkreistages von 5,05 Mio. Euro zzgl. der hälftigen Differenz von rund 0,65 Mio. Euro, also insgesamt rund 5,7 Mio. Euro, als Planansatz 2022 bei den Erträgen in der Produktgruppe 31.30 in den Haushalt mit aufgenommen. Die langfristige Finanzplanung wurde entsprechend angepasst. Auf das beschriebene Haushaltsrisiko wird verwiesen.

Im Rahmen der Abbaukonzeption des Landes konnte die Platzkapazität in den Gemeinschaftsunterkünften seit dem Jahresende 2017 von 1.704 Plätzen auf 875 Plätze (Stand 30.09.2021) reduziert und so an den gesunkenen Bedarf angepasst werden. Dabei sank die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte -auch bedingt durch die Auflösung einer Vielzahl von kleineren Objekten- seit dem Jahresende 2017 von 77 auf aktuell 26 Unterkünfte (Stand 30.09.2021). Hierdurch konnten den Kommunen mehrere Objekte, welche bisher als Gemeinschaftsunterkunft genutzt wurden, als Unterbringungsmöglichkeit für die Anschlussunterbringung übergeben werden. Im Zuge der Corona-Pandemie und der jüngst wieder gestiegenen Flüchtlingszugänge ist die Fortführung der Abbaukonzeption seitens des Landes seit März 2020 auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Im Laufe des Jahres 2018 hat der Landkreis ein flächendeckendes Integrationsmanagement für alle Kreisgemeinden -mit Ausnahme der Städte Donzdorf, Ebersbach, Eislingen, Göppingen und der Gemeinde Salach, welche die Aufgabe in Eigenregie betreiben- aufgebaut. Im Rahmen des Pakts für Integration fördert das Land diesen Aufbau mittels Personalkostenzuschüsse, welche der Landkreis für den bisher vorgesehenen Bewilligungszeitraum vollständig ausgeschöpft hat, wodurch 13,45 VZÄ annähernd kostendeckend finanziert werden konnten. Der bisherige Förderzeitraum von 60 Monaten wurde vom Ministerium für Soziales und Integration im Juli 2021 um weitere 12 Monate verlängert. Der Fortbestand des Integrationsmanagements im Landkreis Göppingen konnte so - unter Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes- für einen Zeitraum von insgesamt 72 Monaten gesichert werden. Für die zuletzt verlängerten 12 Monate der Förderung werden die Fördersatzte auf Empfehlung des Rechnungshofes geringfügig reduziert, was entsprechend berücksichtigt werden muss. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag soll eine Überprüfung und Anpassung des Paktes für Integration unter veränderten Rahmenbedingungen erfolgen. In diese Überlegungen werden die Kommunen miteinbezogen. Ziel ist es, die erfolgreich etablierte Struktur des Integrationsmanagements für die Zukunft weiter zu stärken und zu optimieren

Der Landkreis fordert im Hinblick auf die absehbar längerfristig fortbestehende Aufgabe der Integration von Geflüchteten eine darüber hinaus gehende dauerhafte Finanzierung durch das Land.

### Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Produktbereich 32)

Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX stellt mit einem Nettoressourcenbedarf von rund 46,1 Mio. Euro im Plan 2022 den größten Ausgabeposten im Sozialhaushalt dar.

Gegenüber dem Planansatz 2021 von rund 42,9 Mio. Euro ist eine Steigerung im Nettoressourcenbedarf von rund 3,2 Mio. Euro (+7,6 %) auf die o. g. 46,1 Mio. Euro zu verzeichnen.

Seit dem 01.01.2020 erfolgt die Umsetzung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der Eingliederungshilfe. Der Landesrahmenvertrag, der nach § 131 Sozialgesetzbuch IX für Baden-Württemberg abgeschlossen wurde, trat zum 01.01.2021 in Kraft. Die Zustimmung zu diesem Rahmenvertrag erfolgte im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses vom 06.10.2020 (vgl. BU 2020/154).

Aktuell gibt es hinsichtlich der Umsetzung des Landesrahmenvertrages bezüglich der Leistungs- und Vergütungssystematik unterschiedliche Modellvorschläge. Neben dem Modell des KVJs, welches an die Gesamtplanung anknüpft und eine Aufteilung auf Basis- und Individualleistungsmodul vorsieht, gibt es auch verschiedene zeitbasierte Modelle wie beispielsweise das Modell „Selma“. Wünschenswert wäre die landesweite Einigung auf ein Modell, einerseits um den Verwaltungsaufwand im Rahmen zu halten und andererseits auch um die Vergleichbarkeit der Leistungen zu gewährleisten. Vor einer Entscheidung, welches Modell hier eingesetzt wird, sind die genauen finanziellen Auswirkungen nicht absehbar und stellen somit ein Risiko dar.

Die zwischen den Betroffenenvertretern, den Leistungserbringern und den Leistungsträgern abgeschlossene Übergangsvereinbarung wurde mit Beschluss der Vertragskommission vom 23.07.2021 bis zum 31.12.2023 verlängert. Die Umsetzung der Eingliederungshilfeleistungsangebote, die auf Basis des Landesrahmenvertrages SGB IX neu zu vereinbaren sind, soll sukzessive und so schnell wie möglich erfolgen. So müssen auch bis zum 31.12.2022 für alle Angebote entsprechende Aufforderungen erfolgt sein.

Für die Jahre 2020 und 2021 leistete das Land den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe jeweils Abschlagszahlungen in Höhe von 65 bzw. 61 Mio. Euro. Für die Folgejahre ist eine dauerhafte Finanzierung derjenigen BTHG-bedingten Mehrkosten gesichert hinsichtlich derer eine Erstattungspflicht des Landes anerkannt wurde. Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben wurden die BTHG-bedingten Mehrkosten von der Erstattung ausgeschlossen. Die Mehrkosten in diesem Bereich gehen daher ausschließlich zu Lasten des Landkreises (Plan 2022: 0,32 Mio. Euro). Im Übrigen ist in diesem Bereich eine pauschalierte Leistungsverbesserung, insbesondere durch verbesserte Personalschlüssel in den Werkstätten für behinderte Menschen vorgesehen. Die anfallenden Mehrkosten stellen ein Risiko dar.

Im Rahmen der vereinbarten Ausgleichsleistungen werden Personalkosten für die tatsächlich geschaffenen Stellen erstattet. Die Träger der Eingliederungshilfe tragen 10% der Personalkosten für neu geschaffte Stellen selbst.

Im Haushalt 2022 wurde aufgrund der Empfehlung des Landkreistages der gleiche Erstattungsbetrag wie im aktuellen Haushaltsjahr i.H.v. 522.668 Euro veranschlagt. Unabhängig davon werden die Sach- als auch die Personalkosten weiter steigen.

Die Vergütungssätze für die Fachleistungen werden insbesondere auch um Personal- und Sachkosten erhöht. Durch die hohen Tarifabschlüsse steigen die Personalaufwendungen in den Einrichtungen, was sich unmittelbar auf die Vergütungssätze auswirkt.

Ab 01.01.2023 wird der Behindertenbegriff neu definiert. Es ist davon auszugehen, dass sich hierdurch der leistungsberechtigte Personenkreis vergrößern und es perspektivisch zu einer höheren Fallzahlensteigerung kommen wird.

Ebenso ist im Bereich der Schulbegleitungen für das Jahr 2022 mit höheren Ausgaben zu rechnen. Von den Trägern wird eine pauschale Bezahlung der Schulbegleitung gefordert (aktuell Abrechnung nach Stundensätzen). Die Verwaltung befindet sich aktuell in Verhandlungen mit den Trägern. Es ist mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen.

Für die Mittelplanung 2022 in diesem Bereich wurden bei den Aufwendungen in den drei wichtigen Bereichen des BTHGs (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe) als Basis die aktuellen Hochrechnungen auf Jahresende bzw. Rechnungsergebnisse genommen. Auf dieser Grundlage wurde je nach Bereich mit moderaten Fallzahlensteigerungen von 1,0 % bis 1,5 % und mit moderaten Vergütungserhöhungen von 4 % für alle Bereiche gerechnet. Zum Zeitpunkt der Planung war die o. g. Verlängerung der Vergütungsvereinbarung noch nicht bekannt, so dass in den betroffenen Bereichen mit einer BTHG-bedingten Mehrvergütung von 7,5 % gerechnet wurde (andere Landkreise lagen u.a. bei 10 % und höher). Die seitens des Landes entsprechend erstattungsfähigen BTHG-bedingten Mehrvergütungen wurden als Einnahme veranschlagt. Aufgrund der sehr konservativen Planung und der o. g. Risiken wurde auf ein hohes Haushaltsrisiko in diesem Bereich verwiesen.

Im Rahmen der Haushaltsgespräche wurde von Seiten des Finanzdezernats eine Schärfung der Planansätze in diesem Bereich eingefordert. Das Ergebnis der Differenz im Transferbereich von Plan 2021 zu Plan 2022 lag ursprünglich bei rund 5,56 Mio. Euro. Dies sollte um die Hälfte auf rund 2,8 Mio. Euro reduziert werden.

Um diese Vorgabe zu erreichen, wurde als Planungsgrundlage bei den Aufwendungen in den o. g. Bereichen der Planansatz 2021 als Basis gewählt. Auf dieser Basis wurde mit Fallzahlensteigerungen von 1 %, Vergütungserhöhungen von 3 % und BTHG-bedingten Mehraufwendungen von 2,5 % kalkuliert, um die o. g. Vorgabe zu erfüllen. Die Reduzierung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen von ursprünglich 7,5 % auf 2,5 % trägt auch der Verlängerung der Übergangsvereinbarung Rechnung. Trotz der deutlichen Reduzierung ist offen, ob sich dies im kommenden Jahr als auskömmlich erweist, da neue Einrichtungen nach der neuen Systematik verhandeln müssen bzw. bestehende Einrichtungen auf Verhandlung nach dem neuen System bestehen können.

Für den Produktbereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung lässt sich für das Haushaltsjahr 2022 festhalten, dass mit den nun geplanten Mitteln ein Haushaltsrisiko der höchsten Stufe besteht.

Weitere Ausführungen sind in der Sitzung im Rahmen einer PowerPoint Präsentation vorgesehen. Ferner wird auf die Ausführungen zum Teilhaushalt 5 im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2022 Band 1 SAP ab Seite 86 verwiesen.

#### Änderungsliste

Gegenüber dem Stand der Einbringung haben sich beim Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 für den Bereich des Kreissozialamtes bisher zwei Änderungen ergeben.

Bei den Erträgen im Ergebnishaushalt ist beim Sozillastenausgleich nach § 21 FAG eine Verbesserung von rund 1,298 Mio. Euro zu verzeichnen (verschiedene Kostenstellen im Produktbereich 31 und 32).

Ferner kommt es bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei Kostenstelle 31.60.01.99.00 Kostenart 43180010 zu einer Reduzierung um 29.700 Euro. Hier hat das DRK Göppingen seinen Antrag auf Zuschuss für Mobile Soziale Dienste zurückgezogen.

Diese beiden Änderungen sind in der Anlage 2 „Änderungsliste 2022“ aufgeführt und werden dort auch nochmals kurz erläutert.

Entsprechend ergibt sich bei den Erträgen im Ergebnishaushalt zum jetzigen Stand eine Steigerung i.H.v. 1.297.618 Euro. Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt reduzieren sich um 29.700 Euro. Der Nettoressourcenbedarf im Teilhaushalt 5 verringert sich entsprechend von 131,6 Mio. Euro (Stand Einbringung Kreistag am 15.10.2021) auf 130,3 Mio. Euro. Gegenüber dem Plan 2021 ist dies eine Steigerung von +4,0 Mio. Euro (+3,2 %).

Sofern sich bis zur Sitzung weitere haushalterische Änderungen ergeben, welche sich auf den Produktbereich 31, 32 oder 37 auswirken, wird die Verwaltung im Rahmen der o. g. PowerPoint Präsentation bzw. gegebenenfalls über eine Tischvorlage (Änderungsliste zum aktuellen Stand) hierüber berichten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass unter Kostenstelle 31.10.07.00.00 Kostenart 43180010 der Zuschuss des Landkreises an die Interventionsstelle zur Beratung von Betroffenen in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Göppingen mit 29.000 Euro veranschlagt ist (vgl. Beschluss Verwaltungsausschuss am 07.05.2021, BU 2021/045). Der jährliche Zuschuss ist bis 31.12.2023 befristet.

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat